

LENA-MARIA MÖLLER

Die Golfstaaten auf dem Weg  
zu einem modernen Recht  
für die Familie?

*Max-Planck-Institut  
für ausländisches und internationales  
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen  
und internationalen Privatrecht*

325

---

**Mohr Siebeck**

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

325

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches  
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Jürgen Basedow, Holger Fleischer und Reinhard Zimmermann





Lena-Maria Möller

Die Golfstaaten auf dem Weg  
zu einem modernen Recht  
für die Familie?

Zur Kodifikation des Personalstatuts in Bahrain,  
Katar und den Vereinigten Arabischen Emiraten

Mohr Siebeck

*Lena-Maria Möller*, geboren 1984; Studium der Islam- und Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg und der Columbia University (New York City); 2010–2013 Doktorandin am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht (Hamburg); 2014 Promotion (Dr. iur.); seit April 2014 Wissenschaftliche Referentin in der Max-Planck-Forschungsgruppe „Gottes Recht im Wandel – Rechtsvergleichung im Familien- und Erbrecht islamischer Länder“.

e-ISBN PDF 978-3-16-153582-6

ISBN 978-3-16-153581-9

ISSN 0720-1141 (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2015 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohr.de](http://www.mohr.de)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädele in Nehren gebunden.

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2014 von der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg als Dissertation angenommen. Sie entstand während meiner Zeit als Wissenschaftliche Assistentin in der Max-Planck-Forschungsgruppe „Das Recht Gottes im Wandel: Rechtsvergleichung im Familien- und Erbrecht islamischer Länder“ am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg.

Besonderer Dank gebührt meinem Doktorvater Professor Jürgen Basedow, der meine Promotion in der Rechtswissenschaft angeregt und meine Arbeit stets mit Interesse und Vertrauen begleitet und gefördert hat. Gleichmaßen danke ich Professor Hans-Georg Ebert. Seine Arbeiten zum islamischen und arabischen Recht haben mich bereits in der Frühphase meines Studiums für das Themenfeld begeistert und umso mehr habe ich mich über seine Bereitschaft gefreut, das Zweitgutachten zu meiner Dissertation zu erstellen.

Die vorliegende Studie zum Familienrecht Bahrains, Katars und der Vereinigten Arabischen Emirate wäre ohne Feldforschung in den drei arabischen Golfstaaten nicht denkbar gewesen. Ein besonderer Dank gebührt daher zunächst dem Hamburger Max-Planck-Institut für die Ermöglichung meiner Forschungsreisen in den Jahren 2012 und 2013. Persönlich bedanken möchte ich mich auch bei Bärbel Ellwanger für die umfangreiche Betreuung in der Planung sowie für ihren fortwährenden Beistand in all den kleinen organisatorischen Krisen während meiner Reisen. Für ihre Gesprächsbereitschaft, Unterstützung und die Bereitstellung wichtiger Informationen bin ich zudem der Bahrain Women's Union, Holger Tillmann stellvertretend für die Deutsche Botschaft in Bahrain, der Qatar University, Rechtsanwalt Ramy Saleh, der emiratischen General Women's Union, der Bibliothek der Dubai Courts, dem Dubai Women Establishment, dem Regionalprogramm Golf-Staaten der Konrad-Adenauer-Stiftung, der Middle East Partnership Initiative in Abu Dhabi sowie zahlreichen – auf ihren Wunsch anonym bleibenden – Gesprächspartnern und Freunden vor Ort zu Dank verpflichtet. Ohne sie alle wäre diese Arbeit nicht möglich gewesen.

Ebenfalls verbunden bin ich den Mitarbeitern der Bibliothek des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht. Ich danke

Professor Holger Knudsen, Iris Kaiser und Elke Halsen-Raffel für den Zugang zu scheinbar unzugänglicher Literatur. Ich freue mich, dass der sehr überschaubare Bestand an Literatur zu den arabischen Golfstaaten in den letzten Jahren beständig gewachsen ist und dass dies im katarischen Zivilgesetzbuch als 500.000. Buch der Institutsbibliothek seinen Ausdruck fand. Schließlich danke ich dem Direktorium des Max-Planck-Instituts und dem Mohr Siebeck Verlag für die Aufnahme der Arbeit in die Reihe „Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht“ sowie Janina Jentz für ihre nimmermüde Unterstützung bei der Fertigstellung meines Manuskripts.

Seit vier Jahren habe ich das große Glück, Teil eines Teams zu sein, das diese Bezeichnung wirklich verdient. Ohne den anregenden und inspirierenden Gedankenaustausch innerhalb unserer Forschungsgruppe wäre diese Arbeit nicht in ihrer jetzigen Form zustande gekommen. Ich danke Nora Alim, Imen Gallala-Arndt, Franziska Birke, Fabian Kritzler, Yasmin Mohammadi und Mohamed Moussa. Besonders hervorheben möchte ich die Unterstützung von Tess Chemnitzer, mit deren Genauigkeit sowie Liebe zum orthografischen Detail ich nicht zu konkurrieren vermag und die wesentlich zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen hat.

In gewisser Weise nahm diese Arbeit ihren Anfang im Herbst 2005, als ich während meines Grundstudiums eine Einführung in das iranische Recht besuchte. Dass ich meine Begeisterung für das islamische Recht inzwischen tagtäglich mit meiner damaligen Dozentin Nadjma Yassari teilen kann, freut mich umso mehr, als ich in dir, Nadjma, nicht nur eine Mentorin und meinen persönlichen Abū Ḥanīfa, sondern auch eine gute Freundin gefunden habe.

Zu guter Letzt möchte ich meinen Eltern Monika und Johann-Hinrich Möller danken. Ihr habt den Grundstein für meinen wissenschaftlichen Werdegang gelegt – nicht nur, indem ihr stets meinen Wissensdrang gefördert und gefordert habt, sondern auch, indem ihr mir die Willensstärke vermittelt habt, meine eigenen Wege zu gehen.

Gewidmet sei diese Arbeit meinen Großeltern, die ihre Veröffentlichung zwar nicht mehr miterleben können, mich aber auf vielfältige Weise geprägt, inspiriert und jederzeit vorbehaltlos unterstützt haben.

Hamburg, August 2014

*Lena-Maria Möller*

## Inhaltsübersicht

Vorwort .....	V
Inhaltsverzeichnis .....	IX
Abkürzungsverzeichnis .....	XVII
Hinweise zur Umschrift .....	XXII

### Einleitung

A. Anlass und Ziel der Arbeit .....	1
B. Gegenstand der Untersuchung .....	7
C. Gang der Untersuchung .....	9

### Kapitel 1 – Islamisches Recht und Kodifikation

A. Grundlagen des islamischen Rechts .....	13
B. Kodifikationsidee und Kodifikation .....	26
C. Zwischenergebnis .....	42

### Kapitel 2 – Rechtshistorischer und rechtspolitischer Kontext

A. Entwicklung der politischen Systeme in den Golfstaaten .....	45
B. Entwicklung der Rechtssysteme in den Golfstaaten .....	71
C. Zwischenergebnis .....	87

### Kapitel 3 – Reformbedarf und Kodifikationsprozess

A. Die Rechtslage vor der Kodifikation .....	89
B. Der Kodifikationsprozess in den Golfstaaten .....	94
C. Zwischenergebnis .....	117

**Kapitel 4 – Gesetzesrecht und Rechtspraxis**

A. Grundsätzliches .....	119
B. Übernahme islamischer Rechtsfiguren .....	124
C. Regelungen rechtsvergleichender Prägung .....	158
D. Innovative Regelungen .....	183
E. Ergebnis .....	201

**Ergebnisse und Schlussbetrachtung**

A. Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse .....	205
B. Ausblick .....	208
C. Schluss .....	214
Anhang .....	215
Quellenverzeichnisse .....	223
Sach- und Personenregister .....	255

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	V
Inhaltsübersicht.....	VII
Abkürzungsverzeichnis.....	XVII
Hinweise zur Umschrift .....	XXII

## Einleitung

A. Anlass und Ziel der Arbeit.....	1
I. Islamisches Familienrecht und Kodifikation.....	3
II. Islamisches Familienrecht und Kodifikation in den arabischen Golfstaaten.....	5
B. Gegenstand der Untersuchung .....	7
C. Gang der Untersuchung .....	9
I. Islamisches Recht und Kodifikation .....	9
II. Rechtshistorischer und rechtspolitischer Kontext.....	9
III. Reformbedarf und Kodifikationsprozess.....	10
IV. Gesetzesrecht und Rechtspraxis.....	11

## Kapitel 1 – Islamisches Recht und Kodifikation

A. Grundlagen des islamischen Rechts .....	13
I. Entstehungs- und Quellengeschichte des islamischen Rechts .....	13
1. Ursprung.....	13
2. Rechtsquellen und Methoden .....	16
a) Der Koran.....	17
b) Die Sunna des Propheten .....	17
c) Der Konsens der Rechtsgelehrten .....	18
d) Der Analogieschluss und weitere Schlussverfahren.....	19
e) Freie Rechtsfindung und ihre Methoden .....	20
3. Geltungsgrad in islamischen Ländern der Gegenwart .....	22
II. Grundzüge des islamischen Familienrechts.....	23
1. Grundsätzliches.....	23

2. Islamisches Familienrechtsverständnis.....	24
B. Kodifikationsidee und Kodifikation.....	26
I. Die Kodifikationsidee in Europa.....	26
1. Grundsätzliches zur europäischen Kodifikationsidee.....	26
2. Entwicklung der Kodifikationsidee.....	27
a) Kritik am <i>ius commune</i> .....	27
b) Rahmenbedingungen der Kodifikationsidee.....	28
c) Beginn des europäischen Kodifikationszeitalters.....	30
aa) Die vernunftrechtlichen Kodifikationen.....	30
bb) Die nationalstaatlichen Kodifikationen.....	32
3. Aktualität der Kodifikationsidee.....	33
II. Die Kodifikationsidee im arabisch-islamischen Raum.....	33
1. Grundsätzliches zur Kodifikation des islamischen Rechts.....	33
a) Frühe Kodifikationsbestrebungen.....	33
b) Kodifikation ab dem 19. Jahrhundert.....	35
2. Die Entstehung des „ägyptischen Rechtskreises“.....	36
3. Die Kodifikation des islamischen Familienrechts im arabischen Raum.....	38
a) Frühe Kompilationen und Kodifikationen.....	38
b) Kodifikation zur Mitte des 20. Jahrhunderts.....	40
C. Zwischenergebnis.....	42

## Kapitel 2 – Rechtshistorischer und rechtspolitischer Kontext

A. Entwicklung der politischen Systeme in den Golfstaaten.....	45
I. Die Golfscheichtümer als britische Protektorate.....	45
1. Frühe Geschichte der Golfscheichtümer.....	45
2. Lokale Herrschaftskonzepte in den Golfscheichtümern.....	47
3. Die Entdeckung der Erdölressourcen.....	48
4. Die Golfscheichtümer auf dem Weg zur Unabhängigkeit.....	49
II. Die unabhängigen Golfstaaten.....	50
1. Die staatsrechtlichen Strukturen.....	50
a) Bahrain.....	51
b) Katar und die Vereinigten Arabischen Emirate.....	52
2. Das demokratische Experiment in Bahrain.....	53
3. Die Rentierpolitik der Golfstaaten.....	55
III. Politische Öffnung und Reformen.....	58
1. Hintergründe und Rahmenbedingungen der Reformprozesse.....	58
a) Gemeinsamkeiten.....	58
b) Bahrain.....	59
c) Katar.....	60

d) Vereinigte Arabische Emirate .....	60
2. Verfassungsreformen in Bahrain und Katar .....	60
a) Katar .....	60
b) Bahrain .....	62
3. Grenzen der politischen Öffnung in den Golfstaaten .....	63
4. Zusammenfassung .....	65
IV. Politische und gesellschaftliche Stellung der Frau	
in den Golfstaaten .....	65
1. Weibliche Erwerbstätigkeit .....	66
2. Bildungschancen und fachliche Qualifikation von Frauen .....	67
3. Politische Partizipation von Frauen .....	68
4. Neokonservatismus und Islamismus .....	70
5. Zusammenfassung .....	71
B. Entwicklung der Rechtssysteme in den Golfstaaten .....	71
I. Unkodifiziertes Recht und lokale Schiedsgerichte .....	71
1. Quellenlage .....	71
2. Tribales Gewohnheitsrecht .....	72
3. Unkodifiziertes islamisches Recht als Hauptquelle der Rechtsprechung .....	73
II. Der Einfluss der britischen Foreign Jurisdiction Acts .....	74
1. Der Beginn britischer exterritorialer Jurisdiktion .....	74
2. Die britischen exterritorialen Gerichtssysteme .....	75
3. Die lokalen Gerichtssysteme .....	76
4. Erste Rechtsreformen vor Erreichen der Unabhängigkeit .....	77
III. Die Entwicklung nationaler Rechtsstrukturen in den Golfstaaten .....	78
1. Der Einfluss des Civil Law .....	78
2. Die Gerichtssysteme der unabhängigen Golfstaaten .....	79
a) Katar .....	80
b) Vereinigte Arabische Emirate .....	81
c) Bahrain .....	82
3. Zusammenfassung .....	83
IV. Die gegenwärtigen Rechts- und Gerichtssysteme .....	84
1. Katar .....	84
2. Bahrain .....	84
3. Vereinigte Arabische Emirate .....	86
4. Zusammenfassung .....	87
C. Zwischenergebnis .....	87

## Kapitel 3 – Reformbedarf und Kodifikationsprozess

A. Die Rechtslage vor der Kodifikation .....	89
I. Ausgangslage der drei Golfstaaten.....	89
II. Bahrain.....	91
III. Katar .....	92
IV. Vereinigte Arabische Emirate .....	93
V. Zusammenfassung .....	94
B. Der Kodifikationsprozess in den Golfstaaten .....	94
I. Grundsätzliches .....	94
II. Reformen von unten: Kodifikationsbestrebungen und - debatten.....	96
1. Katar und Vereinigte Arabische Emirate .....	96
a) Gemeinsamkeiten .....	96
b) Vereinigte Arabische Emirate .....	97
2. Bahrain .....	98
a) Debatten seit den 1980er Jahren.....	98
b) Erste Gesetzesinitiativen in den 2000er Jahren.....	98
c) Missstände und öffentliche Kritik .....	99
d) Lobbyarbeit und öffentlicher Diskurs.....	101
3. Internationale Verträge als neue Referenzrahmen.....	102
a) Grundsätzliches .....	102
b) UN-Kinderrechtskonvention .....	103
c) UN-Frauenrechtskonvention .....	105
aa) Ratifikation und Vorbehalte.....	105
bb) Einfluss auf den Kodifikationsprozess.....	108
(1) Bahrain.....	108
(a) Staatenbericht.....	108
(b) Parallelberichte .....	109
(2) Vereinigte Arabische Emirate.....	110
(a) Staatenbericht.....	110
(b) Parallelbericht .....	111
4. Zusammenfassung.....	111
III. Reformen von oben: Der Gesetzgebungsprozess.....	112
1. Zusammensetzung der Gesetzgebungsausschüsse.....	112
a) Katar .....	112
b) Vereinigte Arabische Emirate .....	113
c) Bahrain.....	113
2. Einbindung von Frauenrechtsorganisationen .....	114
a) Katar und Vereinigte Arabische Emirate.....	114
b) Bahrain.....	114

3. Sonderfall Bahrain: Kodifikation und konfessionelle Spannungen .....	115
C. Zwischenergebnis .....	117

## Kapitel 4 – Gesetzesrecht und Rechtspraxis

A. Grundsätzliches .....	119
I. Tendenzen des Familienrechts .....	119
II. Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich.....	120
III. Rechtspraxis im Familienrecht.....	121
1. Quellenlage.....	122
2. Richteramt und Rechtsprechung in den Golfstaaten.....	123
B. Übernahme islamischer Rechtsfiguren .....	124
I. Eherecht .....	124
1. Eheschließung.....	124
a) Ehevormundschaft .....	124
aa) Die gesetzlichen Regelungen .....	124
bb) Der Ehevormund: notwendig oder antiquiert? .....	126
b) Polygynie .....	127
aa) Die gesetzlichen Regelungen .....	127
bb) Polygynie: gelebt oder geduldet? .....	129
2. Vereinbarung einvernehmlicher Zusatzbedingungen .....	130
3. Ehwirkung.....	132
a) Persönliche Ehwirkungen.....	132
b) Vermögensrechtliche Ehwirkungen.....	134
4. Wirksamkeit der Ehe.....	134
II. Scheidungsrecht .....	136
1. Formen der Eheauflösung .....	136
a) Verstoßungsscheidung: zaghafte Beschränkungen .....	136
b) Gerichtliche Eheauflösung auf Antrag der Ehefrau .....	138
aa) Scheidungsgründe malikitischer Prägung .....	138
bb) Eheauflösung aufgrund von Schädigung und Zerwürfnis .....	139
(1) Grundsätzliches .....	139
(2) Schädigung und häusliche Gewalt .....	141
(3) Rechtspraxis in den Vereinigten Arabischen Emiraten.....	142
(a) Oberster Bundesgerichtshof v. 6.4.2002.....	143
(b) Bewertung .....	144
(4) Rechtspraxis in Katar .....	145
(a) Kassationsgericht v. 11.5.2010 .....	145
(b) Bewertung .....	146

(5) Rechtspraxis Bahrain.....	147
2. Folgen der Eheauflösung.....	148
a) Persönliche Folgen der Eheauflösung .....	148
b) Vermögensrechtliche Folgen der Eheauflösung .....	148
III. Kindschaftsrecht.....	149
1. Sorgerecht.....	150
a) Personensorge während bestehender Ehe .....	151
b) Betreuungs- und Kindesunterhalt .....	151
2. Abstammung.....	152
3. Ausstrahlung der Regelungen über die Abstammung in andere Rechtsbereiche.....	154
a) Staatsangehörigkeit.....	154
b) Namensrecht.....	155
IV. Zusammenfassung .....	156
C. Regelungen rechtsvergleichender Prägung.....	158
I. Eheschließungsrecht: Formalisierung und staatliche Kontrolle .....	158
1. Ehemündigkeit.....	159
a) Die gesetzlichen Regelungen .....	159
b) Tatsächliches Eheschließungsalter .....	159
2. Registrierung der Ehe.....	161
a) Die gesetzlichen Regelungen .....	161
b) Registrierungspflicht: sinnvoll oder gescheitert?.....	163
aa) Registrierung im Regelfall .....	163
bb) Sonderfall misyār-Ehen.....	164
II. Scheidungsrecht .....	165
1. Ḥul <sup>c</sup> : Für ein Scheidungsrecht der Frau? .....	166
a) Ḥul <sup>c</sup> -Scheidung im klassischen islamischen Recht .....	166
b) Ḥul <sup>c</sup> -Scheidung im geltenden Recht islamischer Länder .....	167
c) Die gesetzlichen Regelungen in den Golfstaaten.....	169
d) Rechtspraxis .....	171
aa) Ḥul <sup>c</sup> -Scheidungen vor der Kodifikation.....	171
bb) Ḥul <sup>c</sup> -Scheidung seit der Kodifikation .....	173
2. Mut <sup>c</sup> at aṭ-ṭalāq: Wider ein Scheidungsrecht des Mannes? .....	174
a) Vorbilder aus anderen islamischen Ländern.....	174
b) Die gesetzlichen Regelungen in den Golfstaaten .....	175
c) Rechtspraxis .....	176
aa) Kassationsgericht Abu Dhabi v. 3.6.2009.....	177
bb) Kassationsgericht Abu Dhabi v. 5.5.2010.....	178
cc) Bewertung.....	179
3. Schädigung und Entschädigung.....	180

III. Zusammenfassung .....	181
D. Innovative Regelungen .....	183
I. Die emiratische Variante der ḥul <sup>c</sup> -Scheidung .....	183
1. Der Begriff der „angemessenen Abfindung“ .....	184
2. Die gerichtliche Beurteilung der angemessenen Abfindung .....	184
II. Kindschaftsrecht .....	186
1. Stärkung der väterlichen Rechte .....	186
2. Primat des Kindeswohls .....	187
a) Starre Altersgrenzen oder flexible Einzelfallentscheidung? .....	188
aa) Die gesetzlichen Regelungen .....	188
bb) Rechtspraxis in Katar .....	189
(1) Kassationsgericht v. 6.6.2006 .....	189
(2) Kassationsgericht v. 27.3.2007 .....	190
(3) Bewertung .....	191
cc) Rechtspraxis in den Vereinigten Arabischen Emiraten .....	191
b) Verlust der Personensorge: Das Damoklesschwert der erneuten Heirat .....	192
aa) Die gesetzlichen Regelungen .....	192
bb) Rechtspraxis in den Vereinigte Arabischen Emiraten .....	194
(1) Oberster Bundesgerichtshof v. 18.6.2006 .....	194
(2) Kassationsgericht Abu Dhabi v. 21.4.2010 .....	195
(3) Bewertung .....	196
c) Mitbestimmungsrecht des Kindes .....	197
3. Religionsunterschiede: Innovativer Konservatismus .....	197
4. Bahrain: Einzelfallentscheidung ohne Ermessensspielraum? .....	199
III. Zusammenfassung .....	199
E. Ergebnis .....	201
I. Ehe recht .....	202
II. Scheidungsrecht .....	203
III. Kindschaftsrecht .....	204

### Ergebnisse und Schlussbetrachtung

A. Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse .....	205
B. Ausblick .....	208
I. Verbreitung und Bekanntmachung der neuen Gesetzbücher .....	208
1. Ausbildung der Richterschaft .....	209

2. Öffentlichkeitskampagnen.....	209
II. Aktuelle Diskussionen und Reformbedarf.....	210
1. Kritik an der Verfahrenspraxis .....	211
2. Anhaltende Reformforderungen .....	212
C. Schluss .....	214
Anhang .....	215
Anhang 1: Trauschein Bahrain alt.....	216
Anhang 2: Trauschein Bahrain aktuell .....	217
Anhang 3: Ausgewertete Rechtsprechung .....	218
Quellenverzeichnisse .....	223
Literatur .....	223
Internetquellen.....	242
Gesetze.....	247
Sach- und Personenregister .....	255

## Abkürzungsverzeichnis

Die vollständigen Fundstellen abgekürzt zitierter arabischer Gesetze sind in den Fußnoten und im Gesetzesverzeichnis zu finden.

a. a. O.	am angegebenen Ort
ABGB	(österreichisches) Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AED	emirat. Dirham (Währung)
ägypt.	ägyptisch
ALQ	Arab Law Quarterly
ALR	(preußisches) Allgemeines Landrecht
arab.	arabisch
Aufl.	Auflage
bahr.	bahrainisch
Bd.	Band
bearb.	bearbeitet
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BOIC	Bahrain Order in Council
BrautgabeG VAE	Bundesgesetz über die Begrenzung der Höhe der Brautgabe und der Ausgaben für die Eheschließung v. 21.12.1997, GBl. Nr. 312
BWU	bahr. Frauenverband (Bahrain Women's Union, al-Ittihād an-Nisā'ī al-Bahraynī)
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CEDAW	UN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, BGBI. II 1985
CEDAW-Komitee	Committee on the Elimination of Discrimination against Women
Ch.	Chapter
CO	Colorado
CRC	UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes, BGBI. II 1992
d. h.	das heißt
dt.	deutsch
ebd.	ebenda

EheG Katar	Gesetz über die Ehe mit Ausländern v. 25.12.1989, GBl. Nr. 16
EI2	The Encyclopedia of Islam, Vol. II
EinfG FamGB Bahrain emirat.	Einführungsgesetz zum FamGB Bahrain emiratisch
engl.	englisch
Entwurf v. 1979	emirat. Entwurf eines Bundesgesetzes über das Personalstatut v. 1979
erw.	erweitert
etc.	et cetera
f., ff.	folgende, die folgenden
FamGB Bahrain	Familiengesetzbuch (erster Teil) v. 27.5.2009, GBl. Nr. 2898
FamGB Katar	Familiengesetzbuch v. 29.6.2006, GBl. Nr. 8
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GBl.	Gesetzblatt
GerichtsVerfG Bahrain 2002	Gesetz über die richterliche Gewalt v. 20.10.2002, GBl. Nr. 2553
GerichtsVerfG Dubai	Gesetz über die Bildung der Gerichte im Emirat Dubai v. 17.5.1992, GBl. Dubai Nr. 196
GerichtsVerfG Katar 1971	Gesetz über das System der ‘adlīya-Gerichte v. 25.8.1971, GBl. Nr. 7
GerichtsVerfG Katar 2003	Gesetz über die richterliche Gewalt v. 12.8.2003, GBl. Nr. 9
Gesch.-Z.	Geschäftszeichen
Gesetz Nr. 1/2000	ägypt. Gesetz Nr. 1/2000 zur Regelung einiger Grundsätze und Maßnahmen der Prozessführung in Angelegenheiten des Personalstatuts
gest.	gestorben
GesundPrüfG Bahrain	Gesetz über die gesundheitliche Prüfung von Heiratswilligen beider Geschlechter v. 22.1.2004, GBl. Nr. 2640
GWU	emirat. Allgemeiner Frauenverband (General Women’s Union, al-Ittihād an-Nisā’ī al-‘Āmm)
Hawwa	Hawwa – Journal of Women of the Middle East and the Islamic World
Hg.	Herausgeber
HS	Halbsatz
ICLQ	The International and Comparative Law Quarterly
i. d. F.	in der Fassung
i. d. R.	in der Regel
i. e.	id est
IJMES	International Journal of Middle East Studies
ILS	Islamic Law and Society
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
i. V. m.	in Verbindung mit

Jg.	Jahrgang
katar.	katarisch
lit.	littera (Buchstabe)
M.A.	Master of Arts
MA	Massachusetts
Mag.	Magister, Magisterarbeit
Mağalla	tun. Personalstatutsgesetz v. 13.8.1956, GBl. Nr. 66
MEJ	The Middle East Journal
MEPI	The US-Middle East Partnership Initiative
MES	Middle Eastern Studies
Mudawwana 1957/58	marokkanisches Personalstatutsgesetz v. 22.11.1957, GBl. Nr. 2354
Mudawwana 2004	marokkanisches Familiengesetzbuch v. 3.2.2004, GBl. Nr. 5184
Maskat Dokument m. w. N.	Personalstatutssystem des Golfkooperationsrates von 1997 mit weiteren Nachweisen
n. Chr.	nach Christus
No.	Number
Nr.	Nummer
N.Y.	New York
o. Hg.	ohne Herausgeber
OIC	Organisation of Islamic Conference, Organisation der Islamischen Konferenz
o. J.	ohne Jahr
Ordnung v. 2000	bahr. Verordnung über die Organisation von Maßnahmen in Bezug auf Klagen zum Erwerb oder zur Änderung von Namen und Familiennamen v. 15.10.2000, GBl. Nr. 2447
Ordnung v. 2007	bahr. Verordnung über die Ordnung der gesetzlich Bevollmächtigten zur Eheschließung und die Bestimmungen über die Beurkundung von Dokumenten im Zusammenhang mit dem Personalstatut v. 23.9.2007, GBl. Nr. 2812
Orient	Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur des Orients
o. S.	ohne Seite
osm.	osmanisch
OsmFamGB	osm. Familiengesetzbuch v. 1917
pers.	persisch
PersStG Jordanien	(temporäres) Personalstatutsgesetz v. 26.9.2010, GBl. 5061
PersStG Kuwait	Personalstatutsgesetz v. 7.7.1984, GBl. Nr. 1570
PersStG Oman	Personalstatutsgesetz v. 4.6.1997, GBl. Nr. 601
PersStG VAE	Bundesgesetz über das Personalstatut v. 19.11.2005, GBl. Nr. 439
QOIC	Qatar Order in Council
QR	katar. Riyal (Währung)

RebelsZ	Rebels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RegistrierungsG Katar	Gesetz über die Organisation bei der Registrierung von Geburten und Todesfällen v. 9.3.1982, GBl. Nr. 3
Rn.	Randnummer
S	Satz
SCFA	katar. Oberster Rat für Familienangelegenheiten (Supreme Council for Family Affairs, al-Mağlis al-A <sup>°</sup> lā li-Šu <sup>°</sup> ūn al-U <sup>°</sup> sra)
SCW	bahr. Oberster Frauenrat (Supreme Council for Women, al-Mağlis al-A <sup>°</sup> lā li-l-Mar <sup>°</sup> a)
Sing.	Singular
sog.	sogenannt
StAG Bahrain	Staatsangehörigkeitsgesetz v. 16.9.1963, GBl. Nr. 534
StAG Katar	Staatsangehörigkeitsgesetz v. 30.10.2005, GBl. Nr. 12
StAG VAE	Staatsangehörigkeitsgesetz v. 18.11.1972, GBl. Nr. 7
StAZ	Das Standesamt – Zeitschrift für Standesamtswesen
StGB Katar	Strafgesetzbuch Katar v. 25.8.1971, GBl. Nr. 7
StGB VAE	Strafgesetzbuch VAE v. 8.12.1978, GBl. Nr. 182
Suppl.	Supplement/Anhang (zu einem GBl.)
SZ	Süddeutsche Zeitung
TSOIC	Trucial States Order in Council
tun.	tunesisch
u. a.	unter anderem, und andere
UAE	United Arab Emirates
überarb.	überarbeitet
Übers., übers.	Übersetzer, übersetzt
UN	Vereinte Nationen
Univ.	Universität
US, USA	Vereinigte Staaten von Amerika
v.	vom
v. a.	vor allem
VAE	Vereinigte Arabische Emirate
Verf. Bahrain 1973	Verfassung des Staates Bahrain v. 6.12.1973, GBl. Nr. 1049
Verf. Bahrain 2002	Verfassung des Königreiches Bahrain v. 14.2.2002, GBl. Nr. 2517
Verf. Katar 1972	geändertes provisorisches Grundgesetz des Staates Katar v. 19.4.1972, GBl. Nr. 5
Verf. Katar 2005	permanente Verfassung des Staates Katar v. 8.6.2004, GBl. Nr. 6
Verf. VAE 1971	provisorische Verfassung der Vereinigten Arabischen Emirate v. 18.7.1971, GBl. Nr. 1
vgl.	vergleiche
Vol.	Volume
WPC	Women's Petition Committee (Lağnat al- <sup>°</sup> Arīda an-Nisā <sup>°</sup> īya)

WVK	Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge, BGBl. II 1985
YIMEL	Yearbook of Islamic and Middle Eastern Law
z. B.	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZGB	Zivilgesetzbuch
ZPO	Zivilprozessordnung
ZVglRWiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft

## Hinweise zur Umschrift

Die Umschrift arabischer Fachtermini orientiert sich in der vorliegenden Arbeit am System der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft (DMG). Zugunsten eines besseren Leseflusses wurde bei in der deutschen Fachsprache geläufigen Termini (z. B. Koran, Scharia, Sunna) auf eine Transkription verzichtet. Dies gilt ebenso für arabische Eigennamen und Ortsbezeichnungen, deren korrekte Umschrift jedoch zum Teil in Klammern oder Fußnoten angegeben wird. Längere arabischsprachige Textpassagen wurden ins Deutsche übertragen. Die Titel arabischsprachiger Sekundärliteratur wurden sowohl transkribiert als auch in deutscher Übersetzung in das Literaturverzeichnis aufgenommen. Die Namen arabischer Autoren wurden für die Aufnahme in das Literaturverzeichnis und in die Fußnoten transkribiert, um die Wiederauffindbarkeit zu erhöhen.

# Einleitung

## A. Anlass und Ziel der Arbeit

Was ist ein modernes Recht für die Familie? Welche Anforderungen muss Familienrecht erfüllen, um zeitgemäß zu sein? Der Duden definiert *modern* als „an der Gegenwart, ihren Problemen und Auffassungen orientiert“ und „in die jetzige Zeit passend“.<sup>1</sup> Dieser Begriffsbestimmung folgend müsste modernes Familienrecht vor allem den aktuellen Regelungserfordernissen von Familienkonzepten gerecht werden, wie sie eine Gesellschaft zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort definiert. Solche Familienkonzepte können räumlich und zeitlich variieren.<sup>2</sup> In Deutschland beispielsweise wird gegenwärtig über die umfassende Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften und ihrer Kinder diskutiert.<sup>3</sup>

In mehrheitlich muslimischen Gesellschaften wiederum dominieren andere Fragen, so beispielsweise nach gleichen, geschlechterunabhängigen ehelichen Rechten und Pflichten oder nach der Ausstrahlung der Ehe auf die Rechtsstellung von Kindern, u. a. mit Blick auf ihre Abstammung von beiden Elternteilen. In der islamischen Welt<sup>4</sup> ist die Besonderheit der Dis-

---

<sup>1</sup> Siehe Eintrag „modern“, in *Duden online*, online abrufbar unter: <[www.duden.de/rechtschreibung/modern\\_neu\\_modisch](http://www.duden.de/rechtschreibung/modern_neu_modisch)>, letzter Zugriff: 3.2.2014.

<sup>2</sup> Siehe hierzu u. a. die Diskussion bei *Boele-Woelki*, in *Boele-Woelki, Debates*, 24 ff. und *de Oliveira*, in *Verbeke u. a.*, FS Pintens, 401 ff.

<sup>3</sup> Hierzu *FAZ online* v. 9.6.2013, online abrufbar unter: <[www.faz.net/aktuell/homo-ehe-union-streitet-ueber-adoptionsrecht-12215372.html](http://www.faz.net/aktuell/homo-ehe-union-streitet-ueber-adoptionsrecht-12215372.html)>, letzter Zugriff: 3.2.2014; *Spiegel online* v. 6.6.2013, online abrufbar unter: <[www.spiegel.de/politik/deutschland/verfassungsgericht-ehegattensplitting-gilt-auch-fuer-homo-ehe-a-904066.html](http://www.spiegel.de/politik/deutschland/verfassungsgericht-ehegattensplitting-gilt-auch-fuer-homo-ehe-a-904066.html)>, letzter Zugriff: 3.2.2014; *SZ online* v. 9.6.2013, online abrufbar unter: <[www.sueddeutsche.de/politik/gleichstellung-der-homo-ehe-von-der-leyen-befuerwortet-adoptionsrecht-fuer-homosexuelle-1.1692117](http://www.sueddeutsche.de/politik/gleichstellung-der-homo-ehe-von-der-leyen-befuerwortet-adoptionsrecht-fuer-homosexuelle-1.1692117)>, letzter Zugriff: 3.2.2014.

<sup>4</sup> Wenn im Folgenden von „islamischer Welt“ die Rede ist, so ist das Verbreitungsgebiet der islamischen Religion, mithin jene Nationalstaaten mit signifikantem muslimischen Bevölkerungsanteil gemeint, vgl. *Heine/Spielhaus*, in *Ende/Steinbach*, *Islam in der Gegenwart*, 128–148. Der Begriff „islamische/islamisch geprägte/muslimische Staaten/Länder“ bezeichnet zudem sämtliche Mitgliedstaaten der Organisation der Islamischen Konferenz (Organisation of Islamic Conference, OIC) und wird im Verlauf der vorliegenden Arbeit synonym verwandt. Die Definition als muslimischer Staat über die Mitgliedschaft in der OIC beruht auf der Präambel der OIC-Charta, in welcher die

kussion über ein modernes, zeitgemäßes Familienrecht zudem die enge Verknüpfung dieses Rechtsbereichs mit dem religiösen Recht. Aufgrund der hohen Regelungsdichte in den Primärquellen ist das klassische islamische Recht auch weiterhin zentraler Bezugspunkt des Familienrechts in der überwiegenden Mehrheit islamischer Länder.<sup>5</sup> Religiösem Recht haftet – ob seines Offenbarungscharakters – das Merkmal der Unwandelbarkeit an. Auch das klassische islamische Recht ist zunächst einmal rückwärtsgerichtet, bezieht es sich doch auf jahrhundertealtes Quellenmaterial und dessen Interpretationen. Islamisches Recht wird dadurch oftmals als starr und entwicklungsunfähig wahrgenommen. Kann es ein modernes Recht für die Familie in islamischen Ländern also überhaupt geben?

Gegenstand der vorliegenden Arbeit sind die jüngsten familienrechtlichen Kodifikationen in der islamischen Welt, namentlich die Personalstatutgesetze der arabischen Golfstaaten Bahrain, Katar und Vereinigte Arabische Emirate (VAE). Die Kodifikation des Familienrechts hat in der islamischen Welt eine vergleichsweise kurze Geschichte. Zwar kodifizierten zahlreiche islamische Länder seit Mitte des 19. Jahrhunderts die Mehrheit der Rechtsgebiete nach europäischem Vorbild, auf dem Gebiet des Familienrechts folgte eine solche Entwicklung jedoch erst deutlich später. Besonders die kleinen arabischen Golfstaaten, die im Zentrum dieser Arbeit stehen, verfügten bis in das 21. Jahrhundert hinein über kein staatlich gesetztes Familienrecht. Insofern hat das Familienrecht Bahains, Katars und der VAE auch in der Forschung bislang vergleichsweise geringe Beachtung gefunden. Überdies war Quellenmaterial aus der Region lange Zeit nur schwer zugänglich.

Die vorliegende Arbeit betrachtet zum einen den rechtspolitischen und rechtshistorischen Hintergrund, vor dem die neuen Gesetzbücher zu verstehen sind. Hierauf aufbauend werden sodann das reformierte Familienrecht der drei Golfmonarchien und dessen gerichtliche Anwendung vergleichend untersucht. Der Fokus der vorliegenden Arbeit liegt somit auf der Auswertung der neuen gesetzlichen Bestimmungen sowie ihrer gerichtlichen Anwendung und etwaigen Fortbildung in den arabischen Golfstaaten. Hierdurch soll eine regionale Lücke in der Forschung zum Familienrecht islamischer Länder geschlossen und die Frage beantwortet werden, inwieweit das neukodifizierte Familienrecht der arabischen Golfstaaten aktuellen Regelungserfordernissen gerecht wird.

---

Mitgliedstaaten ihre Entschlossenheit bekräftigen, islamische spirituelle, ethische, soziale und wirtschaftliche Werte zu wahren. Für eine abschließende Übersicht aller Mitgliedstaaten und für die Charta der OIC siehe <[www.oic-oci.org](http://www.oic-oci.org)>, letzter Zugriff: 3.2.2014.

<sup>5</sup> Hierzu ausführlich Kapitel 1.

### I. Islamisches Familienrecht und Kodifikation

Unter Einfluss des europäischen Kodifikationszeitalters wurde im Osmanischen Reich zwischen 1840 und 1917 die Mehrzahl der Rechtsgebiete vereinheitlicht, kodifiziert und mithin unter staatliche Kontrolle gestellt.<sup>6</sup> Das Familienrecht, welches zuvor auf den klassischen *fiqh*-Werken, den Sammlungen von Debatten, Auslegungen und Interpretationen der Primärquellen des islamischen Rechts, basierte, fand seine erstmalige Kodifikation 1917 im Osmanischen Familiengesetzbuch (OsmFamGB). Das OsmFamGB gilt als Vorreiter der Kodifikation des Personalstatuts (*al-aḥwāl aš-šaḥṣīya*)<sup>7</sup> in der islamischen Welt und als Beginn einer ersten „Kodifikationswelle“ im Familienrecht islamischer Länder.<sup>8</sup> In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts folgte eine zweite Phase familienrechtlicher Kodifikation in der Mehrheit der durch Unabhängigkeit neu entstandenen Nationalstaaten des Maschreks und Maghrebs.<sup>9</sup>

Im Lichte sich wandelnder gesellschaftlicher Anforderungen und der steigenden Tendenz zur Kodifikation des Familien- und Erbrechts<sup>10</sup> wurden Mechanismen der islamischen Rechtslehre wiederbelebt, welche eine Einbeziehung des klassischen islamischen Rechts gewährleisten und gleichzeitig den Ansprüchen einer modernen Gesellschaft Rechnung tragen sollten. Die bereits in der Abbasiden-Dynastie (ca. 750–1258) formulierte Theorie der *siyāsa šarʿīya*<sup>11</sup> (Scharia-konforme Politik) beispielsweise lieferte politischen Herrschern die nötige Legitimation, im Rahmen des islamischen Rechts gesetzgeberisch tätig zu werden. Dies wiederum kann auch in der Gegenwart die Rechtssetzungskompetenz der Regierungen islamischer Länder begründen.<sup>12</sup> In der Mehrheit dieser Länder werden inzwischen – im Rahmen der *siyāsa šarʿīya* – Methoden angewandt, die

<sup>6</sup> Peters, in Roberson, Islamic reformation, 87 f.

<sup>7</sup> Der inzwischen gebräuchliche arabische Terminus „*al-aḥwāl aš-šaḥṣīya*“, unter welchem das Familienrecht und bisweilen auch das gesamte Personalstatut subsumiert wird, ist keineswegs ein dem traditionellen islamischen Rechtsverständnis entsprungener Begriff, sondern wurde erst im späten 19. Jahrhundert durch die Arbeiten des damaligen ägypt. Justizministers Muhammad Qadri Pascha (Muḥammad Qadrī Bāšā, gest. 1888) geprägt. Einige islamische Rechtswissenschaftler bevorzugen daher den Begriff „*qānūn al-usra*“, wenn sie sich auf das kodifizierte Familienrecht beziehen, welches im klassischen islamischen Recht mit den Begriffen „*munākaḥāt*“ (Eherecht) und „*ʿilm al-farāʾid*“ (Erbrecht) beschrieben wird, hierzu Ebert, Personalstatut, 11 f.; Nasir, Personal status, 34 f. mit der Definition des Terminus „*al-aḥwāl aš-šaḥṣīya*“ des ägypt. Kassationsgerichts v. 21.6.1934 (Appeal No. 40J). Im Folgenden werden die Begriffe „Personalstatutgesetz“ und „Familiengesetzbuch“ synonym verwandt.

<sup>8</sup> Tucker, Women and gender, 20; Welchman, Muslim family laws, 12.

<sup>9</sup> Welchman, a. a. O., 13.

<sup>10</sup> Hierzu ausführlich Kapitel I B.II.3.

<sup>11</sup> EI<sup>2</sup>, Bd. IX, Eintrag SIYĀSA, 693.

<sup>12</sup> Ebert, Orient 43.3(2002), 367; Layish, MES 14.3(1978), 264.

eine Fortbildung des islamischen Rechts ermöglichen, ohne dabei die (in- des nicht einheitlich definierte) Substanz der Scharia anzutasten.

Die islamischen Rechtsschulen<sup>13</sup> sind inzwischen regional unterschiedlich stark verbreitet. Gleichzeitig gibt es nahezu kein islamisches Land, welches sein Recht strikt gemäß der dominierenden Rechtsschule setzt. So werden zur Rechtsreform und -fortbildung u. a. die Methoden *tahayyur* (Auswahl) und *talfiq* (Kombination) genutzt. Diese ermöglichen eine Auswahl innerhalb sowie Verbindung der Lehrmeinungen verschiedener Rechtsschulen, um neuen Regelungserfordernissen gerecht zu werden. Auf diesem Wege kann beispielsweise das hanafitische Scheidungsrecht um Regelungen aus der malikitischen Rechtsschule ergänzt werden, um die Aussichten der Frau, eine Scheidung zu erwirken, zu erweitern.<sup>14</sup> Überdies können Reformen auf dem Gebiet des Verfahrensrechts – ein oft als „werteneutral“ wahrgenommenes Rechtsgebiet – dazu dienen, materiellrechtliche Reformen herbeizuführen oder unerwünschte Auswirkungen des materiellen Rechts aufzufangen.<sup>15</sup> Auch das Prinzip des Gemeinwohls (*maṣlaḥa*) sowie eine Neuinterpretation der Primärquellen können dem Ge-

---

<sup>13</sup> Der Islam ist in zwei große Konfessionen gespalten, die Sunniten (Sunna) und die Schiiten (Šīʿa). Die Sunna umfasst die vier Rechtsschulen (*madāhib*, Sing. *madhab*) der Hanafiten (Ḥanafīya), Hanbaliten (Ḥanbalīya), Malikiten (Mālikīya) und Schafiiten (Šāfiʿīya); die größten schiitischen Rechtsschulen sind die Zwölferschia (Ġaʿfarīya) und die Zaiditen (Zaydīya).

<sup>14</sup> Die hanafitische Rechtsschule räumt der Frau nur unter zwei Bedingungen die Möglichkeit zur gerichtlichen Scheidung ein: Der Mann ist nachgewiesenermaßen nicht in der Lage, die Ehe zu vollziehen (z. B. aufgrund von Impotenz), oder ein über neunzig Jahre alter Ehemann verlässt die Ehefrau ohne Angabe seines Verbleibs (im Prinzip wird er dann durch einen Richter für tot erklärt, was die Ehe automatisch beendet); die malikitische Rechtsschule formuliert demgegenüber sehr weitreichende Gründe für eine gerichtliche Eheauflösung: 1.) eine durch den Ehemann bei Aufsetzen des Ehevertrages verschwiegene, schwerwiegende körperliche oder geistige Krankheit oder Impotenz; 2.) eine langfristige Abwesenheit des Ehemannes ohne ersichtlichen Grund – diese Abwesenheit muss, abhängig von den genaueren Umständen, zwischen ein bis vier Jahren andauern (ist gleichwohl unabhängig vom Alter des Mannes); 3.) das Nichtzahlen von Unterhalt entweder für die Ehefrau oder die gemeinsamen Kinder, obwohl der Ehemann über ausreichende finanzielle Mittel verfügt; 4.) körperliche oder seelische Schädigung (*darar*) der Ehefrau durch den Ehemann; vgl. Nachweise unter Fn. 112 sowie *Ebert*, *Orient* 43.3(2002), 369 f.

<sup>15</sup> Mehrere islamische Staaten, so u. a. Ägypten, haben beispielsweise ein Mindestalter für die Registrierung der Eheschließung eingeführt. Diese Altersgrenzen sind zwar im Verfahrensrecht „versteckt“, berühren aber gleichzeitig das materielle Recht, ohne dieses direkt zu modifizieren, hierzu *Anderson*, *ICLQ* 20.1(1971), 13; *Layish*, *MES* 14.3 (1978), 269; für Reformen des formellen Rechts ohne direkten Eingriff in das materielle Familienrecht siehe überdies *Ebert*, a. a. O., 371 ff.

setzgeber dazu verhelfen, innovative Rechtsnormen zu entwickeln, ohne dabei den Rückbezug auf das islamische Recht zu verlieren.<sup>16</sup>

Im Zuge der erstmaligen Kodifikation des Personalstatuts haben die Gesetzgeber Bahraïns, Katars und der VAE die gesamte Bandbreite dieser Methoden zur Fortentwicklung des islamischen Rechts genutzt. Im weiteren Verlauf der Arbeit werden die zuvor genannten Methoden daher an konkreten Beispielen aus den drei Golfstaaten genauer zu untersuchen sein.

## II. Islamisches Familienrecht und Kodifikation in den arabischen Golfstaaten

Die arabischen Golfstaaten wurden von den ersten Kodifikationswellen in islamischen Ländern nicht erfasst. Vor der Präsenz Großbritanniens in der Golfregion im frühen 20. Jahrhundert waren Verwaltungsstrukturen in den dortigen Scheichtümern „virtually non-existent“;<sup>17</sup> von traditionellen Stammesräten und religiösen Schiedsgerichten abgesehen, gab es weder institutionalisierte Regierungs- oder Gerichtswesen noch kodifiziertes Recht. Familienrechtsstreitigkeiten wurden von islamischen Rechtsgelehrten, die als Richter (Sing. *qāḍin*) fungierten, auf Basis des klassischen islamischen Rechts entschieden.<sup>18</sup>

Die einzelnen Verträge, die Großbritannien als Schutzmacht in der Golfregion etablierten, enthielten zunächst keine Bestimmungen hinsichtlich der legislativen und judikativen Kompetenzen der Briten. Jedoch wurde alsbald deutlich, dass zumindest mit Blick auf ausländische, vornehmlich britische Staatsangehörige ein leichter verständliches Rechtssystem zu entwickeln war. Sämtliche Streitigkeiten mit ausschließlicher Beteiligung britischer Staatsbürger wurden ab Beginn des 20. Jahrhunderts sukzessive in die Zuständigkeit der Schutzmacht und ihrer Vertreter in der Region überführt. Dabei wandten die britischen Gerichte im Rahmen ihrer extraterritorialen Jurisdiktion das britisch-indische Recht des 19. Jahrhunderts sowie britisches Common Law an. Auf die autochthone Bevölkerung fand dieses Recht gleichwohl keine Anwendung. Streitigkeiten ohne ausländische Beteiligung, so u. a. im Bereich des Familien- und Erbrechts, wurden auch weiterhin von religiösen Richtern auf Basis des unkodifizierten islamischen Rechts entschieden.<sup>19</sup>

---

<sup>16</sup> Zu den Methoden der Rechtsfortbildung im islamischen Recht allgemein siehe *Anderson*, *RabelsZ* 30(1966), 248 f.; *Anderson*, a. a. O., 12 ff.; *Ebert*, a. a. O., 365–381; *Layish*, a. a. O., 264 ff.

<sup>17</sup> So für die VAE *Al-Muhairi*, *ALQ* 11.2(1996), 121; siehe außerdem *Brown*, *Rule of law*, 130.

<sup>18</sup> *Brown*, a. a. O., 130; *Khuri*, *Tribe and state*, 35, 68.

<sup>19</sup> *Amin*, *Legal systems*, 21, 299 f., 394 f.; *Brown*, a. a. O., 131 ff.; für Katar siehe außerdem *Hamzeh*, *MES* 30.1(1994), 82.

Der durch die Entdeckung und Förderung großer Ölreserven ausgelöste rasante wirtschaftliche und gesellschaftliche Wandel ab den 1960er Jahren und die Ankündigung Großbritanniens, sich bis 1971 aus der Golfregion zurückziehen zu wollen, markierten eine wichtige Zäsur für die Golf-scheichtümer. Den Herrschern der neu entstandenen Nationalstaaten war bewusst, dass sie fortan die Verwaltungsaufgaben und Rechtssetzungskompetenzen, die die Briten zuvor ausübten, übernehmen mussten.<sup>20</sup> Mithin bestand ein großer Bedarf an kodifiziertem Recht sowie an juristischem Personal und Gerichten, die diese Gesetze anwenden würden. In Ermangelung ausreichend qualifizierter, einheimischer Juristen, die diese Aufgabe zu übernehmen in der Lage gewesen wären, holten die Regierungen Rechtswissenschaftler und Rechtspraktiker aus anderen arabischen Staaten, vornehmlich aus Ägypten, Jordanien und dem Sudan, in die Golfregion.<sup>21</sup> Diese „importierten“ Juristen übten vor allem im Bereich des Zivil- und Handelsrechts enormen Einfluss auf die Rechtssysteme der modernen Golfstaaten aus.

Während die Mehrzahl der Rechtsgebiete bis Mitte der 1980er Jahre abschließend normiert wurde, fand in den Golfstaaten – auch ungeachtet der bereits vollzogenen Familienrechtsreformen anderer islamischer Länder – keine Kodifikation des Familienrechts statt. Entscheidungsgrundlage für Fragen des muslimischen Personalstatuts blieben weiterhin die klassischen *fiqh*-Werke. Erst 1997 entwickelte der Golfkooperationsrat, ein Staatenbund der sechs Staaten der arabischen Halbinsel,<sup>22</sup> den ersten Entwurf eines Familiengesetzbuches (inklusive erbrechtlicher Regelungen) als unverbindliche Richtschnur für die Kodifikation des Personalstatuts in den Mitgliedstaaten.<sup>23</sup> Mit Ausnahme Kuwaits<sup>24</sup> und Omans<sup>25</sup> hatte bis zur

---

<sup>20</sup> *Al-Muhairi*, in Kritzer, Legal systems, Vol. IV, 1691.

<sup>21</sup> *Al-Muhairi*, ALQ 11.2(1996), 128; *Brown*, Rule of law, 137; hierzu ausführlich Kapitel 2.

<sup>22</sup> Die Mitgliedstaaten des Golfkooperationsrates (Mağlis Taʿāwun li-Duwal al-Ḥalīğ al-ʿArabīya, engl. Gulf Cooperation Council, GCC) sind Bahrain, Katar, Kuwait, Oman, Saudi-Arabien und die VAE (Stand: Februar 2014). Seit 2011 wird ebenfalls die Aufnahme der arabischen Monarchien Jordanien und Marokko diskutiert. Die Aufnahme dieser ressourcenarmen Nicht-Golfstaaten muss in erster Linie vor dem Hintergrund der Umbrüche in der arabischen Welt im Jahre 2011 und dem Interesse der Golfstaaten, einen antimonarchischen Dominoeffekt zu verhindern, verstanden werden, hierzu *Richter*, GIGA Focus Nahost 5(2011). Der Golfkooperationsrat hat die Zusammenarbeit seiner Mitglieder in der Außen- und Sicherheitspolitik sowie die Förderung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Beziehungen zwischen den Mitgliedern zum Ziel.

<sup>23</sup> Personalstatutssystem des Golfkooperationsrates von 1997 [*An-niẓām (al-qānūn) al-muwahḥad li-l-aḥwāl aš-šaḥṣīya li-duwal Mağlis al-Taʿāwun li-Duwal al-Ḥalīğ al-ʿArabīya*], online abrufbar unter: Middle East Partnership Initiative, <[www.maktabatme.pi.org/node/1222](http://www.maktabatme.pi.org/node/1222)>, letzter Zugriff: 3.2.2014.